

Stadt Tecklenburg

Kreis Steinfurt

47. Flächennutzungsplanänderung







- Genehmigung -

Begründung mit Umweltbericht

gem. § 5 Abs. 5 BauGB



 **Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner**
Beratende Ingenieure GbR

-  Wasserwirtschaft · Infrastruktur
-  Straßenbau · Verkehr
-  Landschaftsplanung
-  Stadtplanung
-  Ingenieurvermessung
-  Geoinformationssysteme

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Begründung	1
1. Grundlagen der 47. Flächennutzungsplanänderung	1
1.1 Rechtsgrundlagen der 47. Flächennutzungsplanänderung	1
1.2 Aufstellungsbeschluss	1
1.3 Änderungsbereich	1
1.4 Verfahren	1
2. Ausgangslage, Planungsziele und Rahmenbedingungen	1
2.1 Planungsanlass und -ziele	1
2.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)	2
2.3 Berücksichtigung der Grundsätze zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB)	2
3. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	3
3.1 Art der Nutzung	3
3.2 Verkehrsflächen, Erschließung	3
4. Verwirklichung der 47. Flächennutzungsplanänderung	3
4.1 Ver- und Entsorgung	3
4.2 Soziale Maßnahmen	3
4.3 Bodenfunde/Denkmalpflege	4
4.4 Altlasten	4
II. Umweltbericht	5
1. Beschreibung des Planvorhabens	5
1.1 Ziele der Flächennutzungsplanänderung	5
1.2 Angaben zum Standort	5
1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden	6
2. Ziele des Umweltschutzes laut der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne und ihre Berücksichtigung	6
2.1 Gesetzliche Grundlagen	6
2.2 Fachpläne	8
2.3 Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen	9
3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und mögliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	9
3.1 Schutzgut Mensch	10
3.2 Schutzgut Boden	10
3.3 Schutzgut Wasser	10
3.4 Schutzgut Pflanzen	11
3.5 Schutzgut Tiere/Artenschutz	11
3.6 Schutzgut Klima und Luft	12
3.7 Schutzgut Landschaftsbild	12
3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
3.9 Schutzgut Fläche	13
3.10 Wechselwirkungen/biologische Vielfalt	13

3.11	Zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	13
3.12	Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	13
3.13	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltbeeinträchtigungen	13
4.	Zusätzliche Angaben	14
4.1	Hinweise zur Methodik und zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	14
4.2	Referenzliste der verwendeten Quellen	14
4.3	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	15
5.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	15
III.	Verfahrensvermerk	16

I. Begründung

1. Grundlagen der 47. Flächennutzungsplanänderung

1.1 Rechtsgrundlagen der 47. Flächennutzungsplanänderung

- a) Baugesetzbuch - BauGB
- b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) - BauNVO
- c) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) - PlanZV
- d) Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG
- e) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – GO NRW
- f) Bauordnung Nordrhein-Westfalen – BauO NRW
- g) Raumordnungsgesetz – ROG

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

1.2 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 27.02.2018 die Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.3 Änderungsbereich

Der Änderungsbereich der 47. Flächennutzungsplanänderung liegt in der Stadt Tecklenburg, nördlich der Straße Handal und hat eine Größe von ca. 2,9 ha.

Die Lage des Planungsgebietes ist aus der Übersichtskarte dieser Begründung ersichtlich (vgl. Deckblatt).

1.4 Verfahren

Die Änderung erfolgt im sog. Vollverfahren mit zwei Beteiligungsschritten. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tecklenburg wird in Teilbereichen auch der Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Tecklenburg angepasst.

2. Ausgangslage, Planungsziele und Rahmenbedingungen

2.1 Planungsanlass und -ziele

Das übergeordnete Ziel dieser Bauleitplanung ist die Sicherung der Stadt Tecklenburg als Erholungs- und Wohnort. Dafür sind in dieser Flächennutzungsplanänderung zwei Teilziele zu beachten. Zum einen der Erhalt des „Kneipp-Kurort“-Prädikats für die Stadt Tecklenburg. Zum anderen die rechtliche Sicherung eines vorhandenen Hotelbetriebes. Darüber hinaus werden tatsächlich bereits vorhandene Straßenverkehrsflächen entsprechend dargestellt.

Am 29.08.2017 fand im Rahmen des Verfahrens zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Kurortegesetz (KOG) eine Begehung des Kneipp-Kurortes Tecklenburg statt. An dieser Begehung nahmen Mitglieder der Besuchskommission des Landesfachbeirates für Kurorte und Heilquellen, Vertreter der Bezirksregierung Münster, des Kneipp-Vereins Tecklenburg sowie der Verwaltung teil. Als Ergebnis dieser Überprüfung muss die Stadt Tecklenburg eine verbindliche Festlegung zur anforderungsgerechten Errichtung der 2. Gesundheitseinrichtung vorlegen. Ferner wird neben der Vorlage eines Bauzeitenplanes, eines Nutzungskonzeptes für die Einrichtung und einer vertraglichen Vereinbarung

mit dem Anbieter auch der Nachweis der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit erwartet.

Um die bau- und planungsrechtliche Zulässigkeit für einen 2. Bäderbetrieb am Waldfreibad zu schaffen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die parallele Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erholungsgebiet Handal“ erforderlich. Konkret muss die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche der Sport- und Spielanlage mit der Zweckbindung „Freibad“ zum Teil in eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbindung „Kneippanlage“ geändert werden. Zudem muss der dort geltende Bebauungsplan Nr. 6 „Erholungsgebiet Handal“ einer 4. Änderung unterzogen werden um die geplanten baulichen Maßnahmen planungsrechtlich abzusichern.

In unmittelbarer Nähe zum Waldfreibad befindet sich das Hotel ‚Landgasthaus Sundern‘. Zur Sicherung der Existenz und im allgemeinen Interesse der Stärkung aller Fremdenverkehrseinrichtungen für Tecklenburg als Erholungsort, soll der bestehende Hotelstandort rechtlich abgesichert werden.

2.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Demnach legt der Regionalplan Münsterland für die in Rede stehende Fläche Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftorientierten Erholung (BSLE) fest.

Nach Ziel 2-3 LEP NRW sind Bauflächen und Baugebiete innerhalb von zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereichen darzustellen und auszuweisen. Für Vorhaben an vorhandenen, überwiegend baulich geprägten Standorten, die wie hier der Erholung dienen, können auf der Grundlage des Ziels 6.6-2 LEP NRW auch außerhalb ASB verortet und ergänzt werden.

Auf die Festlegung eines ASB mit Zweckbindung kann verzichtet werden, da die Flächengröße des geplanten Vorhabens und der bestehenden baulichen Anlagen des Freibades und das Landgasthauses mit ca. 2,9 ha wesentlich weniger als 10 ha betragen (vgl. § 35 DVO zum LPIG).

D.h., das beabsichtigte Vorhaben, die Errichtung eines Kneippbetriebes im Anschluss an das vorhandene Freibadgebäude, ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

2.3 Berücksichtigung der Grundsätze zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB)

Gebot der Innenentwicklung gem. § 1 Abs. 5 BauGB/Bodenschutzklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Die Novellierung des Baugesetzbuches aus dem Jahre 2013 fordert gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine besondere Berücksichtigung und Begründung, wenn Flächenbedarfe nicht durch Maßnahmen der Innenentwicklung befriedigt werden können und daher Flächen, die land- oder fortwirtschaftlich genutzt werden, in Anspruch genommen werden müssen.

Bei der Darstellung von Sondergebieten werden zum einen eine intensiv als Liegewiese genutzte Grünfläche für den 2. Bäderbetrieb in Anspruch genommen (SO1) und zum anderen ein bereits ein als Hotel genutztes Grundstück als SO2 dargestellt. Es werden also keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Belange des Klimaschutzes gem. § 1 Abs. 5 BauGB/§ 1a Abs. 5 BauGB

Zur nachhaltigen Stadtentwicklung zählt entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB auch die Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den abwägungsrelevanten Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Durch Umnutzung einer Freibadfläche mit vorhandener Überbauung kommt es zu keiner zusätzlichen Überbauung siedlungsklimatisch wirksamer Flächen (siehe auch Umweltbericht).

3. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

3.1 Art der Nutzung

Für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung werden zwei Sondergebiete (SO1 und SO2) gemäß § 11 BauNVO und eine Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche dargestellt. Die vorhandene Darstellung des Freibads als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Freibad“ bleibt erhalten.

Die Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO (sonstige Sondergebiete) erhalten folgende Zweckbestimmung:

SO1: „Kneippanlage“

SO2: „Hotel“

Für den Bereich des SO1 „Kneippanlage“ wird parallel der Bebauungsplan Nr. 6 „Erholungsgebiet Handal“ geändert, um Baurecht für die Errichtung eines 2. Bäderbetriebes zu schaffen. Der Bereich des SO2 „Hotel“ bildet lediglich den Bereich des schon vorhandenen Gasthauses Sundern ab.

3.2 Verkehrsflächen, Erschließung

Der Geltungsbereich wird über die Straße *Handal* an das örtliche Verkehrsnetz angebunden.

4. Verwirklichung der 47. Flächennutzungsplanänderung

4.1 Ver- und Entsorgung

An der Ver- und Entsorgungssituation ergeben sich keine gravierenden Veränderungen, da diese Änderung des Flächennutzungsplanes überwiegend den bereits vorhandenen Bestand abbildet.

Die verhältnismäßig kleine bauliche Errichtung eines Kneippbetriebes, das unmittelbar an das vorhandene Umkleide- und Empfangsgebäude mit Sanitäreinrichtungen des Freibades anschließt, kann ohne Weiteres an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Stadt Tecklenburg angeschlossen werden.

4.2 Soziale Maßnahmen

Soziale Maßnahmen werden bei der Durchführung der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich

4.3 Bodenfunde/Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches der 47. Flächennutzungsplanänderung befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW).

Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern werden nicht berührt. Durch die 47. Flächennutzungsplanänderung sind keine Baudenkmäler betroffen.

4.4 Altlasten

Im Geltungsbereich sind keine Altlasten bekannt. Der Gefahrenverdacht kann daher vorbehaltlich der ordnungsbehördlichen Einschätzung als ausgeräumt gelten.

II. Umweltbericht

Entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes erfolgen eine Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Pflanze, Tier, Klima/Luft, Landschaftsbild, Fläche und Kultur-/Sachgüter und eine Prognose möglicher Auswirkungen des Planvorhabens auf die jeweiligen Schutzgüter.

1. Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Tecklenburg dient dem übergeordneten Ziel, die Stadt Tecklenburg als Erholungsort zu sichern. Durch die Umwandlung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freibad“ in Sondergebiet 1 (SO1) mit Zweckstimmung „Kneippanlage“ soll das Prädikat „Kneipp-Kurort“ für die Stadt Tecklenburg gesichert werden. Überdies dient die Ausweisung eines weiteren Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Hotel“ (SO2) sowie einer Straßenverkehrsfläche der Sicherung vorhandener und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereits gesicherter Nutzungen.

1.2 Angaben zum Standort

Lage: Der Geltungsbereich der 47. FNP-Änderung befindet sich am nördlichen Ortsrand der Stadt Tecklenburg westlich der Straße *Handal*.

aktuelle Nutzung: Der Änderungsbereich wird auf überwiegenden Flächenanteilen als Freibad genutzt.

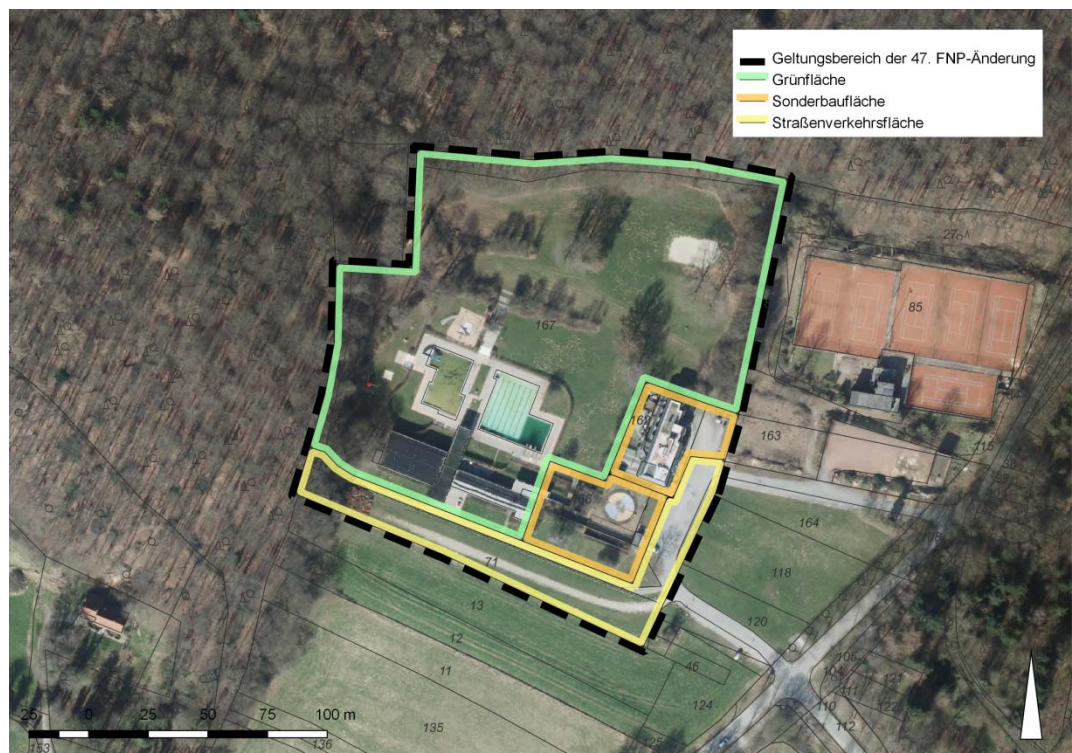


Abb.: aktuelle Nutzung im Plangebiet mit geplanter Nutzung gemäß 47. FNP-Änderung (Quelle Luftbild: www.wms.nrw.de/geobasis)

Hierzu zählen großflächige Liegewiesebereiche mit Gehölzanteilen sowie zugehörige baulichen Anlagen (Schwimmbecken, Babybecken, Umkleide/Duschen). Hinzu kommt eine Hotelanlage im Osten des Plangebietes.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden

Die 47. FNP-Änderung umfasst eine Gesamtfläche von rund 2,9 ha und ist Teil des „Erholungsgebietes Handal“. Ein überwiegender Flächenanteil von rund 2,2 ha entfallen auf eine Grünfläche, ca. 0,3 ha machen Sonstige Sondergebietsflächen aus (davon etwa jeweils zur Hälfte mit den Zweckbestimmungen „Hotel“ bzw. „Kneippanlage“) und 0,4 ha im Süden werden als Verkehrsfläche dargestellt. **Ziele des Umweltschutzes laut der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne und ihre Berücksichtigung**

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. § 1 Abs. 6 Nr. 7 sieht das BauGB die besondere Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen vor. Mit § 1a enthält das BauGB zudem ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Weitere im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigende umweltschutzfachliche Ziele werden in den einschlägigen Fachgesetzen ausgeführt. Im Wesentlichen sind folgende grundsätzliche Umweltschutzziele bei der Planung und Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
BauGB	<p>§ 1 Abs. 5: nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die neben den sozialen und wirtschaftlichen auch die umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung künftiger Generationen miteinander in Einklang bringt. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.</p> <p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
	<p>i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,</p> <p>j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.</p> <p>ergänzende Vorschriften des § 1a zum Umweltschutz: sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel gem. § 1a Abs. 2), Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (§ 1a Abs.3), erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten (§ 1a Abs. 4), Klimaschutz (§ 1a Abs. 5).</p>
<p>Berücksichtigung: Der vorliegende Umweltbericht betrachtet und bewertet die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umweltprüfung einschließlich der Wechselwirkungen mit den entsprechend in Kapitel 3 dargestellten Ergebnissen. Gefährdungen von NATURA 2000-Gebieten oder Gefahren durch havariegefährdete Betriebe bestehen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht.</p>	
BImSchG	<p>Belange des Immissionsschutzes:</p> <p>Zweck des BImSchG ist der Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen) nach Maßgabe dieses Gesetzes. Hervorzuheben ist der sog. Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG, nach dem Gebiete mit emissionsträchtiger Nutzung und solche mit immissionsempfindlicher Nutzung räumlich zu trennen sind, um schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete und sonstige schutzbedürftige Gebiete zu vermeiden.</p> <p>Ergänzend zum BImSchG sind verschiedene einschlägige Verordnungen und Normen/Richtwerte zu beachten, insbesondere:</p>
16. BImSchV (Verkehrslärm-schutzverordnung)	<p>Beim Bau oder wesentlicher Änderung ist zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel die festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet.</p>
TA Lärm	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge</p>
DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	<p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung, ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>
TA Luft	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>
<p>Berücksichtigung: Es besteht keine Erforderlichkeit für gesonderte Gutachten zur schalltechnischen Beurteilung.</p>	
BNatSchG, (konkretisiert durch LNatSchG NRW)	<p>Allgemeiner Grundsatz des Bundesnaturschutzrechtes: Schutz, die Pflege und Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich auf Grundlage der dauerhaften Sicherung von</p> <ul style="list-style-type: none"> – biologischer Vielfalt,

Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
	<ul style="list-style-type: none"> – Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Böden, Gewässer, Luft und Klima, wild lebende Tiere und Pflanzen) einschließlich Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und – Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft. <p>Eingriffsregelung: Bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB gilt mit Verweis auf die Vorschriften des BauGB das Gebot zur Berücksichtigung von Vermeidung und zum Ausgleich in der Abwägung (§ 18 BNatSchG).</p> <p>Des Weiteren sind die Belange des Biotop- und Gebietsschutzes (§§ 20 ff BNatSchG) und des allgemeinen und besonderen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG, §§ 44-45 BNatSchG) zu berücksichtigen.</p>
Berücksichtigung: siehe Kapitel 2.3, Kapitel 3	
BBodSchG	<p>Belange des Bodenschutzes:</p> <p>Zweck des BBodSchG ist die nachhaltige Sicherstellung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen (Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) und der Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden werden.</p>
Berücksichtigung: Die Planung dient im Wesentlichen der Heilung von Darstellungsmängeln im FNP und somit zur Darstellung bereits vorhandener Nutzungen. Eine Neuplanung im Bereich SO1 betrifft ebenfalls eine bereits vorgenutzte, teilbebaute Fläche (Babybecken).	
WHG (konkretisiert durch LWG NRW)	<p>Zweck des Gesetzes ist der Schutz der Gewässer (im Sinne des Gesetzes oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.</p> <p>Insbesondere zu beachten sind: Belange des Gewässerschutzes entsprechend der allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 WHG, Grundsätze der schadlosen Abwasserbeseitigung gem. § 55 WHG, Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete gem. §§ 72 ff.</p>
Berücksichtigung: nicht beachtlich	

Die Berücksichtigung der o.g. allgemeinen Schutzziele für die jeweiligen Schutzgüter der Umweltprüfung ist Bestandteil der vorliegenden Planung. Sie spiegelt sich in der Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen und der daraus abzuleitenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter wider.

2.2 Fachpläne

Der Regionalplan Münsterland stellt für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit Überlagerung als Fläche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar. Die angrenzenden Waldflächen „Sundern“ sind als Bereich zum Schutz der Natur abgegrenzt. Für weitere Ausführungen zur Regionalplanung wird auf das Kapitel I-2.2 dieser Begründung verwiesen.

Der gültige FNP der Stadt Tecklenburg weist für den Geltungsbereich eine Grünfläche gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Badeplatz/Freibad aus.

Ein gültiger Landschaftsplan liegt für den Bereich des Plangebietes nicht vor.

2.3 Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Für den Geltungsbereich der 47. FNP-Änderung wie auch für unmittelbar angrenzende Flächen liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz/§ 42 LNatSchG NRW und Wasserschutzgebiete vor.

Das Plangebiet liegt im Naturpark NTP-012 „Naturpark TERRA.vita“.

Das Waldgebiet „Sundern“ umschließt das Erholungsgebiet Handal im Westen, Norden und Osten und ist als Naturschutzgebiet ST-126 „NSG Sundern“ geschützt.

Ca. 150 m südwestlich schließt sich an das „NSG Sundern“ das Landschaftsschutzgebiet LSG-3712-0001 „Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Holperdorper Tal“ an.

Das nächstgelegenen Schutzgebiete des Natura 2000-Netzes befinden sich rund 2 km südwestlich und 1,5 km nördlich des Plangebietes. Es handelt sich im Südwesten um das FFH-Gebiet DE-3712-302 „Sandsteinzug Teutoburger Wald“, einen nach Westen hin ausklingenden Höhenzug des Teutoburger Waldes mit bodensauren Buchenwäldern und lichten Birken- und Kiefern-mischwäldern und markanten Felsformationen entlang des Kammes. Im Norden handelt es sich um die „Dorfkirche in Ledde“ (DE3712-303). Aufgrund der Art der geplanten Flächennutzung im Änderungsbereich und der Entfernung zwischen Schutzgebieten und Plangebiet ist nicht von einer Wirkung des Vorhabens auf die FFH-Gebiete auszugehen.

Das Erholungsgebiet Handal einschließlich der südlich angrenzenden Grünlandflächen ist von den Verbundflächen VB-MS-3712-006 („Ledder Mühlenbachtal und Oberlauf der Ibbenbürener Aa bei Ledde“ mit herausragender Bedeutung) und VB-MS-3712-012 („Waldgebiet Sundern bei Tecklenburg“ mit herausragender Bedeutung) umgeben. Diese Flächen sind zudem im Biotopkataster des Landes NRW unter der Nr. BK-3712-0001 „Staatsforst Sundern bei Tecklenburg“ als naturschutzgebietswürdiges Areal mit geschützten Biotopen verzeichnet.

3. **Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und mögliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung**

In diesem Kapitel erfolgt schutzgutbezogen eine Kurzbeschreibung und Bewertung der Bestandssituation, um eine mögliche Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgüter gegenüber der Planung zu ermitteln. Die Bewertung erfolgt zweistufig nach einer allgemeinen oder besonderen Bedeutung des Plangebietes für das jeweilige Schutzgut.

Zu betrachtende Auswirkungen durch das Vorhaben ergeben sich durch die Umwandlung eines Teilbereiches der Grünfläche mit Zweckbestimmung „Freibad“ in das Sondergebiet 1 mit Zweckbestimmung „Kneippanlage“. Faktisch kommt es hierbei zu einem Rückbau des vorhandenen Babybeckens zwecks Neubau einer Kneippanlage. Bei Umsetzung der Planung ergibt sich demnach keine wesentliche Änderung des Bebauungszustandes.

3.1 Schutzgut Mensch

Hinsichtlich der Bedeutung eines Planungsraumes für den Menschen und der Auswirkungen der Planung auf den Menschen und sein Wohlbefinden sind die Wohn-/Wohnumfeldfunktion (insbesondere die Aspekte gesundes Wohnen/Immissionschutz) und die (Nah)Erholungsfunktion einschließlich bestehender Vorbelastungen von Bedeutung.

Das Freibadgelände hat, ebenso wie das vorhandene Hotel, eine Erholungsfunktion, die durch den Neubau einer Kneippanlage im SO1 noch verbessert wird.

3.2 Schutzgut Boden

Die Bewertung des Bodens erfolgt anhand des Erfüllungsgrades der natürlichen Bodenfunktionen, der Archivfunktion und des biotischen Ertragspotenzials (Bodenfruchtbarkeit), aus dem sich im Falle einer besonders hohen Erfüllung eine Schutzwürdigkeit ergibt. Zu betrachten sind ferner ggf. vorhandene Schadstoffbelastungen des Bodens.

Natürlicherweise steht im Bereich des Erholungsgebietes Handal eine Pseudogley-Braunerde an. Hierbei handelt es sich um einem bis zu 1 m mächtigen, grundwasserfreien aber staunässebeeinflussten, sandig-lehmigen Boden über Festgestein. Der Boden ist in der Karte der schutzwürdigen Böden NRW nicht als schutzwürdig eingestuft. Im Bereich bereits bebauter Flächen ist der Boden schon heute anthropogen überprägt.

Durch Neubau der Kneippanlage im SO1 wird Grünfläche in Sondergebiet umgewidmet. Der Bau einer Kneippanlage entsteht jedoch auf einer bereits teilweise versiegelten Fläche. Durch eine demnach allenfalls geringe zusätzliche Versiegelung und den damit einhergehenden geringen Verlust von Bodenfunktionen sind maximal geringe Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

3.3 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird separat nach seinen Teilschutzgütern Oberflächenwasser (Beurteilungskriterien: Struktur und Lebensraumqualität) und Grundwasser (Beurteilungskriterien: Grundwasserschutz-, -neubildungs- und -dargebotsfunktion) betrachtet.

Oberflächengewässer befinden sich nicht im oder am Änderungsbereich. Der Änderungsbereich steht nicht im Einflussbereich eines Überschwemmungsgebietes.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, d.h. die geschätzte, geologisch begründete Schutzwirkung der ungesättigten Zone gegenüber dem Eindringen von Schadstoffen bezogen auf den oberen zusammenhängenden Grundwasserleiter, ist laut digitaler hydrogeologischer Karte 1 : 200.000 im Planungsraum und dessen Umgebung als günstig eingestuft.

Das Fachinformationssystem Klimaanpassung gibt in seiner Themenkarte zur Grundwasserneubildung im Zeitraum 1981 – 2010 (Modell WETTREG-2010) eine Grundwasserneubildung von 338 mm/a an, die als sehr hoch einzustufen ist¹.

Das Plangebiet liegt nicht in oder an einem Trinkwasserschutz- oder -gewinnungsgebiet.

¹ vgl. z.B. AUHAGEN & PARTNER GmbH 1994: Wissenschaftliche Grundlagen der geplanten Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO). Gutachten i.A. des SenStadtUm Abt. III; Berlin

Insgesamt ist von einer allgemeinen Bedeutung des Schutzgutes Grundwasser auszugehen. Eine Verringerung der Grundwasserneubildung ist aufgrund der geringfügigkeit zusätzlicher Versiegelung in unerheblichem Maße zu erwarten.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.4 Schutzgut Pflanzen

Zur Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist die Einordnung der Lebensraumqualitäten im Planungsraum maßgeblich. Grundlage für die Bewertung des Bestandes und die voraussichtliche Eingriffsschwere ist die Erfassung und Bewertung der im Plangebiet vorhandenen, als Lebensraum gegenüber anderen Landschaftsausschnitten abgrenzbaren Bereiche (Biotoptypen).

Der Änderungsbereich ist insgesamt von einer anthropogenen Nutzung geprägt.

Im Bereich der Grünfläche mit Zweckbestimmung „Freibad“ dominiert vegetations-technisch ein als Liegewiese genutzter Nutzrasen mit locker verteilten Gehölzbeständen. Die Grünfläche erfährt keine planungsrechtliche Änderung und ist somit keinen zusätzlichen Umweltauswirkungen unterlegen.

Die Verkehrsfläche ist als teilbefestigter Bereich mit Grünstreifen zu charakterisieren. Die Umwandlung des im gültigen FNP als Grünfläche dargestellten Areals in Verkehrsfläche dient der Anpassung an die bereits durch die verbindliche Bauleitplanung geregelte Nutzungsart. Es sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das SO2 ist bereits als Hotelkomplex genutzt und enthält keinen nennenswerten Vegetationsbestand. Die Umwandlung des im gültigen FNP als Grünfläche dargestellten Areals dient der Anpassung an die bereits durch die verbindliche Bauleitplanung geregelte Nutzungsart. Es sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das SO1 ist derzeit als Grünfläche im FNP dargestellt und umfasst einen artenarmen Scherrasen (Liegewiese) und eine bauliche Anlage (Babybecken), d.h. Biotoptypen von geringer Wertigkeit, ferner einige Gehölze, die eine mittlere Wertigkeit aufweisen. In diesem Bereich erfolgt eine reale Änderung der Nutzungsart, die auch im Parallelverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 abgearbeitet wird. Mögliche Umweltauswirkungen werden im Detail im Bebauungsplanverfahren benannt.

Grundsätzlich ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze auszugehen.

3.5 Schutzgut Tiere/Artenschutz

Seit Einführung der Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzrecht ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans, Vorhaben im Innenbereich) die Betroffenheit streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten zu prüfen. Aufgabe auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist es, eine grundsätzliche Machbarkeit der geplanten Flächennutzungen aus Sicht des Artenschutzes zu prüfen. Es ist zu ermitteln, ob durch eine Umsetzung der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44

Abs. 5 BNatSchG) verstoßen wird und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 BNatSchG festzustellen sind.

Das Freibad bietet mit seinen angebotenen Strukturen (Liegewiese, vereinzelte Gehölze) allenfalls Lebensraum für ubiquistisch lebende Tierarten wie siedlungsfolgende Vogelarten. Insbesondere zur Brutzeit bestehen betriebsbedingt so intensive Störungen, dass nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen bei Umsetzung der Planung auszugehen ist. Sollte es baubedingt zu einer Beseitigung von Gehölzen kommen, so ist diese zum Schutz brütender Vögel im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. durchzuführen.

3.6 Schutzgut Klima und Luft

Die klimatische und lufthygienische Funktionsfähigkeit eines Planungsraumes ist vorrangig im Hinblick auf mesoklimatische Bedingungen (Lokal-/Gelände-/Stadtklima) zu beurteilen, welche entscheidend für die Lebensqualität in einem Raum sind. Hier kommt Flächen mit günstiger klimatischer und lufthygienischer Wirkung (Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen) eine wichtige Bedeutung zu. Eine weitere Beurteilungsgrundlage des Schutzgutes Klima/Luft ist die aktuelle Luftbelastung mit Schadstoffen.

Der tatsächlich von einer Nutzungsänderung betroffene Teilabschnitt SO1 ist vergleichsweise kleinräumig und in Teilen bereits durch eine bauliche Anlage überprägt. Er weist keine siedlungsklimatische Bedeutung auf. Eine Luftbelastung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Bei Umsetzung der Planung entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

3.7 Schutzgut Landschaftsbild

Neben einer Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ein zentraler Aspekt des Natur- und Landschaftsschutzes. Eine Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt verbal-argumentativ anhand der Eigenart der vorhandenen Landschaftsbildeinheiten (charakterisiert durch die Indikatoren Natürlichkeit, historische Kontinuität und Vielfalt) und der Freiheit von Beeinträchtigungen².

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist von der Zweckbestimmung als Freizeitgebiet geprägt. Es handelt sich bereits um eine anthropogene Flächennutzung, die durch 47. Änderung des FNP, d.h. im Detail mit dem Bau einer Kneipereinrichtung nicht erheblich beeinträchtigt wird.

3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Sachgütern werden vom Menschen geschaffene körperliche Gegenstände gefasst, deren Beseitigung und/oder Neuerrichtung an anderer Stelle umwelterhebliche Wirkungen auslösen würde. Unter Kulturgütern werden an dieser Stelle im Wesentlichen Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart (z.B. Landwehren, Wallhecken, Wölbäcker, traditionelle Wegebeziehungen) im Sinne eines eher umweltspezifischen Denkmalschutzes und historischen Landschaftsschutzes verstanden.

² vgl. KÖHLER, B. & A. PREISS (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 20. Jg. Nr. 1: 1-60.

Ein Vorkommen bedeutsamer Kulturgüter ist nicht bekannt. Mit dem Rückbau des Babybeckens erfolgt die Beseitigung eines Sachgutes, die jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich zieht.

3.9 Schutzgut Fläche

Mit Novellierung des BauGB im Mai 2017 wurde das Schutzgut „Fläche“ neu in die Liste der Schutzgüter der Umweltprüfung aufgenommen. Im Vordergrund steht hier der flächensparende Umgang mit Grund und Boden wie bereits in der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB vorgesehen. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche stehen in enger Verquickung mit anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Boden, und werden in den jeweiligen Kapiteln behandelt. Im Änderungsbereich SO1 wird eine Neunutzung als Kneippanlage vorbereitet, die jedoch den Rückbau der vorhandenen baulichen Anlage bedingt. Zu einer erheblichen Mehrversiegelung wird es daher nicht kommen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche ist nicht auszugehen.

3.10 Wechselwirkungen/biologische Vielfalt

Zwischen den Schutzgütern der Umweltprüfung bestehen zahlreiche mögliche Schnittstellen und gegenseitige Beeinflussungen. Insgesamt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten, daher ist auch keine negative Verstärkung oder Kumulation von Umweltauswirkungen durch Beeinflussung von Wechselwirkungen zu erwarten.

Die biologische Vielfalt umfasst die Artenvielfalt, die genetische Vielfalt innerhalb einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Mögliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten (siehe auch Abschnitt zum Artenschutz).

3.11 Zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

In weiten Bereichen des Geltungsbereiches erfolgen die geplanten Änderungen zur Sicherung der vorhandenen Nutzungen. Im Bereich SO1 verbliebe bei Nicht-Durchführung der Planung das Babybecken mit Liegewiese mit entsprechenden betriebsbedingten Störwirkungen im Änderungsbereich.

3.12 Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Ziel der vorliegenden Planung ist (neben der planungsrechtlichen Anpassung des FNP an die tatsächlich vorhandenen Nutzungen) die Einrichtung eines anerkannten Bäderbetriebs für den Kneipp-Kurort Tecklenburg. Da die Verortung der Kneipp-Einrichtung auf dem Freibadgelände als sinnvolle räumliche Zuordnung von Nutzungen einzustufen ist, erfolgten keine räumlichen Alternativenprüfungen.

3.13 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltbeeinträchtigungen

Bei Umsetzung der Planung kommt es zu einer Umnutzung der betroffenen Fläche, die jedoch unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Vermeidungs-/Verringerungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich ziehen wird. Eine zügige Durchführung der Arbeiten zwecks Minimierung des Störungszeitraumes für die Schutzgüter Tier und Mensch, eine Minimierung der durch Maschinenfahrzeuge entstehenden Geruchs- und Lärmemissionen durch Nutzung von Fahrzeugen aktueller Abgasnormen bei möglichst sparsamem Einsatz sowie Vorkehrungen zur Verhinderung von Boden- und

Grundwasserverunreinigungen im Zuge der Bauarbeiten (Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen nur auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen und nicht im Nahbereich von Oberflächengewässern und ggf. freigelegtem Grundwasser) zur Vermeidung von Umweltauswirkungen werden grundsätzlich vorausgesetzt.

- Bodenschutz unter Einhaltung einschlägiger Normen und Vorschriften wie DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten), DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial):
 - Schonender Umgang mit Oberboden: Oberbodenarbeiten möglichst ausschließlich bei trockener Witterung, fachgerechte Zwischenlagerung und Sicherung des Oberbodens getrennt vom Rohboden und abseits des Baustellenbetriebs,
 - fachgerechter Abtrag und Lagerung des anstehenden und für Vegetationszwecke vorgesehenen Bodens,
 - Wiederherstellung verdichteter Bereiche nach Beendigung der Bauarbeiten;
- im Falle eines Erhalts vorhandener Gehölze erfolgt ein Schutz zu erhaltender Gehölze gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) während des Baustellenbetriebs;
- bei Entnahme von Gehölzen ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen (textliche Festsetzung zu Pflanzerschutz/-gebot);
- Im Falle notwendiger Gehölzbeseitigungen gilt: insbesondere zum Schutze brütender Vögel hat erforderlicher Schnitt und Räumung von Gehölzen vor dem 01. März. bzw. nach dem 30. September eines Jahres zu erfolgen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Hinweise zur Methodik und zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht wurde auf Grundlage vorhandener Daten erstellt. Es bestanden keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes.

4.2 Referenzliste der verwendeten Quellen

TIM-Online: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online/initParams.do?role=default>

Digitale Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000:
<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities>

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen MUNLV (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

Digitale hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100.000:
<http://www.wms.nrw.de/gd/hk100?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities>

Freizeitkataster NRW: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_fzk?

Landschaftsinformationssammlung des LANUV (LINFOS):
<https://www.wms.nrw.de/umwelt/infos?VERSION=1.1.1>

<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>

Hydrogeologische Übersichtskarte von Deutschland 1 : 200 000 – Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung: <https://services.bgr.de/wms/grundwasser/sqwu/>

Fachinformationssystem Klimaanpassung, Themenkarte Grundwasserneubildung 1981 – 2010: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>

Klimaatlas Nordrhein-Westfalen: <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/>

(Abruf Internetquellen: 06/2018)

4.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Mit Hilfe des Monitoring sollen unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig erkannt und abgewendet werden. Verantwortlich hierfür ist gemäß § 4c BauGB die Gemeinde.

Da auf Grundlage der Darstellungen im Flächennutzungsplan noch keine konkreten Details zur künftigen Nutzung des Plangebietes vorliegen, erfolgt eine Festlegung konkreter Monitoring-Maßnahmen erst auf Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung. Als allgemeine Aspekte des Monitoring sind zu nennen:

- Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung erheblicher Umweltauswirkungen im Zuge der baulichen Erschließung,
- Überwachung der Umsetzung und Funktion von Grünordnungs-/Ausgleichsmaßnahmen.

5. **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Stadt Tecklenburg plant die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP). Hintergrund ist das übergeordnete Ziel, die Stadt Tecklenburg als Erholungsort zu sichern. Durch die Umwandlung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freibad“ in ein Sonstiges Sondergebiet mit Zweckstimmung „Kneippanlage“ (SO1) soll das Prädikat „Kneipp-Kurort“ für die Stadt Tecklenburg gesichert werden. Überdies dienen die Ausweisung eines weiteren Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Hotel“ (SO2) sowie einer Straßenverkehrsfläche der Anpassung des FNP an vorhandene und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereits gesicherte Nutzungen.

Wesentliche Änderung ist demnach die Umwandlung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung „Freibad“ in eine Sondergebietsfläche. Da in diesem Änderungsbereich bereits eine bauliche Anlage (Babybecken) besteht, kommt es mit Umsetzung der Planung allenfalls zu einer geringfügigen zusätzlichen Versiegelung. Weitere Details zur Planung werden im Umweltbericht zur parallel erfolgenden 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 betrachtet. Von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umweltprüfung ist nicht auszugehen.

III. Verfahrensvermerk

Der Entwurf der 47. Flächennutzungsplanänderung hat mit der Entwurfsbegründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Das Ergebnis der Abwägung eingegangener Anregungen und Bedenken ist in den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bzw. die Entwurfsbegründung eingeflossen.

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am die 47. Flächennutzungsplanänderung sowie die Begründung festgestellt.

Stadt Tecklenburg, den

Der Bürgermeister

.....

(Stefan Streit)

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 06.09.2018
Lh/Sp-305.192

.....

(Der Bearbeiter)

 **Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner**
Beratende Ingenieure GbR